



# **Verordnung über die Bildungskommission**

## der Einwohnergemeinde Werthenstein

---

**Beschluss des Gemeinderates Werthenstein vom 19. Juni 2018**

**in Kraft ab 1. August 2018**

Für eine bessere Lesbarkeit ist bei der gesamten Verordnung jeweils nur die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind selbstverständlich auch die weiblichen Personen miteinbezogen.

Der Gemeinderat Werthenstein erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 34 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 4. Dezember 2017 folgende Verordnung über die Bildungskommission:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Definition der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 47 des Gesetzes über die Volksschulbildung.

### **Art. 2 Bildungsangebot**

<sup>1</sup> Die Volksschule der Einwohnergemeinde Werthenstein umfasst folgendes Bildungsangebot:

#### **Ortsteil Schachen:**

- a) Zweijahres-Kindergarten
- b) Primarstufe 1 – 6
- c) Förderangebote
- d) Schulische Dienste

Zusätzliche Angebote sind:

- e) Schul- und familienergänzende Betreuung (Tagesstrukturen)
- f) Schulsozialarbeit
- g) Schülertransport
- h) Schulbibliothek

#### **Ortsteil Werthenstein Oberdorf:**

Zweijahres-Kindergarten und Primarschule im Schulhaus Werthenstein Unterdorf (politische Gemeinde Ruswil). Das Schulhaus Werthenstein Unterdorf ist im Schulkreis Ruswil integriert.

#### **Ortsteil Wolhusen-Markt:**

Zweijahres-Kindergarten und Primarschule im Schulhaus Wolhusen-Markt. Das Schulhaus Wolhusen-Markt ist im Schulkreis Wolhusen integriert.

#### **Oberstufe:**

Oberstufenschüler aus dem Ortsteil Schachen besuchen die Sekundarstufe I in Malters. Oberstufenschüler aus den Ortsteilen Werthenstein Oberdorf und Wolhusen-Markt besuchen die Sekundarstufe I in Wolhusen.

<sup>2</sup> Die Musikschule ist über die Regionale Musikschule Wolhusen organisiert.

## **II. Zusammensetzung und Aufgaben der Bildungskommission**

### **Art. 3 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig.

<sup>2</sup> Sie begleitet und unterstützt die Schule, sorgt für deren Abstützung in der Bevölkerung und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung.

<sup>3</sup> Sie beaufsichtigt die Schule als Ganzes, überprüft die Qualität der gesamten Aufgabenerfüllung der Schule, deren Zusammenarbeit untereinander und mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>4</sup> Der Leistungsauftrag wird von der Bildungskommission für den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbereitet.

### **Art. 4 Struktur der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Mitglieder der Bildungskommission, mit Ausnahme des gemeinderätlichen Vertreters, werden von den Stimmberechtigten gewählt.

<sup>2</sup> Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in fünf Ressorts aufgeteilt, wobei jedem Mitglied der Bildungskommission ein Ressort zugeteilt wird (vgl. auch Pflichtenhefte Anhänge 1 bis 6).

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben setzt die Bildungskommission Arbeitsgruppen ein, bespricht sich mit der Schulleitung und trifft sich zu regelmässigen Bildungskommissions-Sitzungen. An diesen Sitzungen nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme teil.

<sup>4</sup> Die Bildungskommissionmitglieder arbeiten bei Bedarf ebenfalls in den eingesetzten Arbeitsgruppen mit.

### **Art. 5 Aufgaben der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission bestimmt gemeinsam mit der Schulleitung die Ausgestaltung des Schulangebotes, die Schulorganisation, den Schulbetrieb und die Information der Schule gegenüber der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

<sup>3</sup> Sie bereitet den betrieblichen Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor.

<sup>4</sup> Die Bildungskommission genehmigt die Strategie und das Jahresprogramm der Schule.

<sup>5</sup> Sie überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung und sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

<sup>6</sup> Die Bildungskommission wählt die Schulleitung.

## **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission erlässt für sich eine Geschäftsordnung und ein Pflichtenheft (vgl. Anhänge 1 bis 6). Darin legt sie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schulleitung fest.

<sup>2</sup> In regelmässig stattfindenden Sitzungen der Bildungskommission werden über schulische und personelle Anträge entschieden, strategische Ziele erarbeitet und aktuelle Massnahmen besprochen, an den Gemeinderat weitergeleitet oder in eigener Regie in Kraft gesetzt.

## **Art. 7 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission arbeitet eng mit der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission, sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen, zusammen.

<sup>2</sup> Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

## **Art. 8 Mitwirkung**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten und der Lernenden. Sie unterstützt und beaufsichtigt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

<sup>2</sup> Sie sorgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für eine ausreichende Information zwischen Schule und Erziehungsberechtigten und kümmert sich um einen angemessenen Einbezug der Erziehungsberechtigten in die Volksschule.

## **Art. 9 Information und Kommunikation**

Die Bildungskommission informiert die Bürgerschaft regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule und sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

### **III. Entschädigung**

#### **Art. 10 Entschädigung der Bildungskommission**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigung der Bildungskommission.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das vom Gemeinderat erlassene Reglement über die Schulpflege Werthenstein vom 24. Januar 2006 wird aufgehoben.

#### **Art. 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Bildungskommission tritt auf 1. August 2018 in Kraft.

\* \* \*

6110 Wolhusen-Markt, 19. Juni 2018

#### **GEMEINDERAT WERTHENSTEIN**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:

*sig. Beat Bucheli*

*sig. Peter Helfenstein*